



DOWNLOAD

Gabriele Kremer

Schulbegleitung: rechtliche Rahmen- bedingungen

Praxistipps für Lehrer



Downloadauszug
aus dem Originaltitel:

Das Werk als Ganzes sowie in seinen Teilen unterliegt dem deutschen Urheberrecht. Der Erwerber des Werkes ist berechtigt, das Werk als Ganzes oder in seinen Teilen für den eigenen Gebrauch und den **Einsatz im eigenen Unterricht** zu nutzen. Die Nutzung ist nur für den genannten Zweck gestattet, **nicht jedoch für** einen schulweiten Einsatz und Gebrauch, für die Weiterleitung an Dritte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kollegen), für die Veröffentlichung im Internet oder in (Schul-)Intranets oder einen weiteren kommerziellen Gebrauch.

Eine über den genannten Zweck hinausgehende Nutzung bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Verstöße gegen diese Lizenzbedingungen werden strafrechtlich verfolgt.

**Download
zur Ansicht**

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Einleitung

Schulbegleitung als Einzelfallmaßnahme der Eingliederungshilfe

Der Anspruch auf Schulbegleitung resultiert nicht einfach aus der Beeinträchtigung oder Behinderung eines Kindes. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarfen an der Förderschule die personellen Bedingungen vorfinden, die sie benötigen. In – im Vergleich zur Regelschule – kleineren Klassen werden sie von Förderschullehrern und/oder sonderpädagogisch weitergebildetem Personal unterrichtet.

Die jeweiligen Schulträger sind für sächliche Ressourcen zuständig, insbesondere z. B. für ein Schulgebäude, das auch Kindern mit Behinderungen zugänglich ist. Nur wenn Kinder einen Unterstützungs- und Betreuungsbedarf haben, der so nicht gedeckt werden kann, kommt die Eingliederungshilfe in Betracht (vgl. Dworschak 2012, 3).

Rechtliche Grundlagen im Überblick

Die Regelungen sind bundesweit gleich und basieren im Wesentlichen auf folgenden Gesetzen:

§ 35a SGB VIII:

Hier geht es um die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

§ 2 SGB IX:

Hier geht es um die Frage, wie Behinderung verstanden wird.

§ 53 SGB XII:

Hier geht es darum, wer leistungsberechtigt ist und was die Aufgabe der Eingliederungshilfe ist.

§ 54 SGB XII:

Hier geht es insbesondere um den Einbezug der Hilfen zur angemessenen Schulbildung in die Leistungen der Eingliederungshilfen.

§ 12 der Eingliederungshilfe VO Schulbildung:

Hier geht es um die Konkretisierung der Hilfen zur angemessenen Schulbildung.

Differenzierung zwischen körperlicher und geistiger Behinderung bzw. seelischer Behinderung

Betrachtet man die Regelungen im Detail, ist eine Differenzierung besonders wichtig.

Die Unterscheidung in:

1. die Gruppe der Kinder mit seelischer Behinderung
2. die Gruppe der Kinder mit körperlicher oder geistiger Behinderung

Ob das Kind zu einer dieser Gruppen gehört und ihm deshalb eine Teilhabeassistenz unter den konkreten Bedingungen bewilligt wird, ist Ergebnis einer Prüfung und lässt sich nicht einfach aus einer vorhandenen Beeinträchtigung oder Behinderung ableiten. Der Prozess der Prüfung durch das Jugendamt bzw. Sozialamt wird in den folgenden Kapiteln genauer erläutert.

Wichtig ist dabei, inwieweit die Kinder unter dem Gesichtspunkt des Sozialgesetzes als körperlich, geistig oder seelisch behindert anzusprechen sind. Pädagogische und schulrechtliche Begriffe lassen sich nicht eins zu eins in sozialrechtliche übersetzen, es gibt aber durchaus Verbindungs-
linien.

Im Falle der körperlichen und geistigen Behinderung lassen sich sozialrechtliche Begriffe häufig recht einfach mit pädagogischen und schulischen Begriffen in Verbindung bringen. Kinder, die sozialrechtlich als geistig behindert angesprochen werden, werden pädagogisch in der Regel Kinder mit geistiger Behinderung genannt. Schulisch werden sie meist als „Kinder mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ angesprochen.

Bei Schülern mit körperlicher Behinderung besteht schulisch gesprochen in der Regel Förderbedarf im Sinne des Förderschwerpunkts körperlich-motorische Entwicklung.

Im Falle der seelischen Behinderung ist dies, wie im Folgenden dargestellt werden soll, sehr viel komplexer.

Was meinen die Begriffe körperliche, geistige Behinderung bzw. seelische Behinderung also in den Rechtstexten, die für die Beantragung von Teilhabeassistenzen eine Rolle spielen?

1.2 Kinder mit seelischer Behinderung

Der § 35a des SGB VIII regelt die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Demnach haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. „(...) ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und (...)“
2. „(...) daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist (...).“ (§ 35a SGB VIII).

Kinder und Jugendliche gelten also als von seelischer Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (§ 35a SGB VIII).

Ob eine solche seelische Behinderung vorliegt oder ob einem Kind eine solche droht, dürfen nach der Gesetzeslage die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bei denen ein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt wird, nicht ohne Weiteres entscheiden. Als Grundlage benötigen sie nach § 35a SGB VIII, Abs. 1a die Stellungnahme:

1. „(...) eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder (...)“
2. „(...) eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder (...)“
3. „(...) eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kinder und Jugendlichen verfügt (...).“

Diese Stellungnahme

- muss auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung basieren,
- muss darlegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht,
- soll nicht von der gleichen Institution/Person abgegeben werden, die auch die Hilfeleistungen erbringt.

Der Kreis der Kinder, die für die Gewährung einer Teilhabeassistenz nach § 35a SGB VIII in Anspruch kommen, ist schwer einzugrenzen. Häufig handelt es sich um Kinder, bei denen von Seiten der Schule ein Förderbedarf im Sinne der sozial-emotionalen Entwicklung vermutet oder festgestellt ist. Mitunter besteht auch Förderbedarf im Sinne der Schule für Kranke.

Häufig handelt es sich um Schüler, die:

- sich kaum an soziale Normen und Regeln halten können,
- sich durch eine extrem niedrige Funktionstoleranz auszeichnen,
- in besonderem Maße auf persönliche Ansprache angewiesen sind, d. h., kaum oder inadäquat auf Aufforderungen, Arbeitsaufträge oder Ermahnungen reagieren können, die sie nur als Mitglied der Gruppe ansprechen.

Inadäquate Reaktionen können unterschiedliche Gestalt haben:

- Schüler reagieren einfach nicht auf Aufforderungen der Lehrkräfte.
- Schüler ziehen sich vollständig zurück und verweigern die Kommunikation.
- Schüler versuchen, sich aktiv einer Situation zu entziehen und laufen weg.
- Schüler werden autoaggressiv.
- Schüler werden fremdaggressiv.

Auch Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung und psychischen Erkrankungen im engeren Sinne (z. B. Tourette-Syndrom, Depression) kommen für eine Teilhabeassistenz nach § 35a SGB VIII in Betracht.

1.3 Kinder mit körperlicher und geistiger Behinderung

Körperliche und geistige Behinderungen fallen bei Kindern, anders als „seelische Behinderungen“, oft frühzeitig und nicht selten bereits kurz nach der Geburt auf. Medizinisch lässt sich die Ursache der Behinderung häufig eindeutig erfassen. Genauer beschrieben werden die Personengruppen in den §§ 1 und 2 der VO nach § 60 SGB XII.

Der § 2 SGB IX fasst Menschen als behindert auf, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Die Menschen bzw. Kinder und Jugendlichen gelten als von Behinderung bedroht, wenn eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist (vgl. § 2 SGB IX, Absatz 1).

Nach § 53 SGB XII steht Menschen, die in diesem Sinne behindert oder von Behinderung bedroht sind, Eingliederungshilfe zu, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Es können aber auch Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe erlangen (vgl. § 53 SGB XII). Nach § 54 SGB XII sind Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung Leistungen der Eingliederungshilfe.

Für Teilhabeassistenz nach SGB XII kommen daher Schüler in Betracht, die

- starke körperliche Einschränkungen haben (z. B. sehr stark in ihrer Bewegung eingeschränkt sind),
- als geistig behindert anzusprechen sind, z. B. weil sie eine starke Entwicklungsverzögerung aufweisen oder an einem umschriebenen Syndrom, das mit geistiger Behinderung einhergeht, leiden (z. B. Down-Syndrom, Fragiles-X-Syndrom).

1.4 Die Bedeutung der Bedingungen vor Ort

Wie weiter oben deutlich wurde, sind die Gesetzesgrundlagen bundeseinheitlich und die Eckpunkte, was von wem nach welchen Indikatoren geprüft werden muss, gesetzlich festgelegt. Wie diese Strukturen in Routineabläufe eingepflegt wurden, kann sich in den einzelnen Sozial- und Jugendämtern aber unterscheiden. In manchen Bundesländern gibt es Arbeitshilfen oder Handreichungen (vgl. z. B. Hessischer Städtetag (Hg.) o. J.; Modellprojekt (Hg.) 2007). Manche Sozial- oder Jugendämter geben überdies lokale Informationen bzw. Hinweise zu gewünschten Formalitäten (wie Formulare für schulische Stellungnahmen) heraus (vgl. z. B. Stadt Koblenz (Hg.) 2008). Es erscheint wichtig, sich über diese lokalen Bedingungen vor Ort auf dem Laufenden zu halten, weil das System Schulbegleitung sich aktuell sehr dynamisch verändert. Mit dieser Einschränkung stellt sich der Weg vom Antrag bis zur Einstellung eines Teilhabeassistenten wie im folgenden Unterkapitel beschrieben dar.

1.5 Vom Antrag bis zum Einsatz: eine Übersicht

Verfahrensweg bei körperlicher und geistiger Behinderung (§ 54 SGB XII)	Art der Beteiligung der Schule	Verfahrensweg bei seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII)
Antrag der Sorgeberechtigten	Der Antrag bezieht sich auf schulische Settings. Deshalb erscheint eine Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus bereits auf dieser Stufe sinnvoll.	Antrag der Sorgeberechtigten
–	–	Ärztliches Gutachten nach ICD-10 ¹
Schulische Stellungnahme bzw. Schulbericht	Schule berichtet über die Notwendigkeit einer Assistenz aus ihrer Sicht.	Schulische Stellungnahme bzw. Schulbericht und Stellungnahmen und Berichte der Eltern
Zusendung eines ärztlichen Gutachtens bzw. Vorstellung beim Gesundheitsamt	–	–
–	Rückfragen an die Schule können erfolgen.	Weitere anamnestische Erhebungen durch den Jugendhilfeträger
Prüfung, ob die Hilfe rechtmäßig, notwendig und geeignet ist	Rückfragen an die Schule können erfolgen.	Prüfung, ob die Hilfe rechtmäßig, notwendig und geeignet ist (Prüfung der schulischen Teilhabebeeinträchtigung; Entscheidung über Anspruch und Ausgestaltung der Hilfe)
Entscheidung über Gewährung der Hilfe	–	Entscheidung über Gewährung der Hilfe
i. d. R.: Auftrag an einen freien Träger, die Maßnahme personell umzusetzen	Kooperation mit der Schule bezogen auf Bedingungen vor Ort	i. d. R.: Auftrag an einen freien Träger, die Maßnahme personell umzusetzen

¹ Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision (weltweit anerkanntes Diagnoseklassifikationssystem der Medizin, herausgegeben von der Weltgesundheitsorganisation)

Literatur

- Boban, I.; Hinz, A.: Index für Inklusion. Lernen und Teilhabe in der Schule der Vielfalt entwickeln. Halle-Wittenberg (2003).
- Dworschak, W.: Zur Bedeutung individueller Merkmale im Hinblick auf den Erhalt einer Schulbegleitung. Eine empirische Analyse im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an bayerischen Förderschulen. In: Empirische Sonderpädagogik 6 (2014), 150–171.
- Dworschak, W.: Assistenz in der Schule. Pädagogische Reflexionen zur Schulbegleitung im Spannungsfeld von Schulrecht und Eingliederungshilfe. In: Lernen konkret 4 (2012), 2–7.
- Giangreco, M. F.; Broer, S. M.: School-Based Screening to Determine Overreliance on Paraprofessionals. In: Focus on Autism and other developmental disabilities, 22 (2007) 3, 149–158.
- Heinrich, M. u. Lübeck, A.: Hilflös häkelnde Helfer? Zur pädagogischen Rationalität von Integrationshelfer/innen im inklusiven Unterricht. In: Bildungsforschung 10 (2010).
- Kuhl, J. u. a.: Zur empirischen Erfassung von Beliefs von Förderschullehrerinnen und -lehrern. In: Empirische Sonderpädagogik (2013) 1, 3–24.
- Lohmann, G.: Mit Schülern klarkommen. Professioneller Umgang mit Unterrichtsstörungen und Disziplin-konflikten. Berlin (2007) 1, 9–110.
- Mays, D.; Franke, S.; Ladinig, B.; Kißgen, R.: Schulbegleitung an Förderschulen: Zunahme um das Dreißigfache. Eine Studie zum Einsatz von Schulbegleitern. In: Schulverwaltung Nordrhein-Westfalen 25 (2014), 75–77.
- Prechtoko, C.: Autonomy and Children with Disabilities in the Classroom. The Role of Paraeducators. Saarbrücken (2010).
- Tuckman, B. W.: Developmental sequence in small groups. In: Psychological Bulletin, Vol. 63 (1965), 384–399.
- Werning, R.: Inklusive Schulentwicklung. In: Moser, V. (Hrsg.): Die inklusive Schule. Standards für die Umsetzung. Stuttgart (2012), 49–61.
- Werning, R.; Löser, J. M.: Inklusion: aktuelle Diskussionen, Widersprüche und Perspektiven. In: Die Deutsche Schule 102 (2010) 2, 103–114.

Graue Literatur

- Hessischer Städtetag (Hg.): Arbeitshilfe. Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche an Schulen. (o. J.) (<http://www.igel-of.de/images/pdf/Arbeitshilfe%20Eingliederungshilfe%20Stdtetag.pdf>, Stand 13.06.2016)
- Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (Hg.): Elternratgeber „Schulbegleitung in Thüringen“ – Modellprojekt zur Qualifizierung von Schulbegleitern und Schaffung von Netzwerken für die gelungene schulische Integration in Thüringen (QuaSI) (o. J.) (http://thueringen.de/mam/th10/bb/elternratgeber_schulbegleitung_quasi.pdf, Stand 13.06.2016)
- Stadtverwaltung Koblenz – Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales (Hg.): Arbeitshilfe „Integrationshilfe an Schulen“ (2008). (https://www.koblenz.de/r20msvc_vis/bilder/firma1/arbeitshilfe_integration_neu.pdf, Stand 13.06.2016)
- Texas Education Agency (Hg.): Working with Paraprofessionals. A Resource for Teachers of Students with Disabilities. (o. J.) (https://www.region10.org/r10website/assets/File/Paraprofessional_Guidelines%202013%281%29.pdf, Stand 13.06.2016)
- Verband Sonderpädagogik e.V. (Hg.): Handreichung Schulbegleitung. (http://www.verband-sonderpaedagogik-nrw.de/fileadmin/uploads_user_LV_NRW/pdf_Handreichungen/Handreichungen_Schulbegleitung.pdf, Stand 13.06.2016).
- mindtools.com: http://www.mindtools.com/pages/article/newLDR_86.htm (Stand 13.06.2016)
- teamentwicklung-lab: <http://teamentwicklung-lab.de/tuckman-phasenmodell> (Stand 13.06.2016)



PERSEN Alles für ein leichteres Lehrerleben!

Weitere Downloads, E-Books und Print-Titel des umfangreichen Persen-Verlagsprogramms finden Sie unter www.persen.de

Hat Ihnen dieser Download gefallen? Dann geben Sie jetzt auf www.persen.de direkt bei dem Produkt Ihre Bewertung ab und teilen Sie anderen Kunden Ihre Erfahrungen mit.



Download
zur Ansicht

© 2017 Persen Verlag, Hamburg
AAP Lehrerfachverlage GmbH
Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk als Ganzes sowie in seinen Teilen unterliegt dem deutschen Urheberrecht. Der Erwerber des Werks ist berechtigt, das Werk als Ganzes oder in seinen Teilen für den eigenen Gebrauch und den Einsatz im Unterricht zu nutzen. Die Nutzung ist nur für den genannten Zweck gestattet, nicht jedoch für einen weiteren kommerziellen Gebrauch, für die Weiterleitung an Dritte oder für die Veröffentlichung im Internet oder in Intranets. Eine über den genannten Zweck hinausgehende Nutzung bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlags.

Sind Internetadressen in diesem Werk angegeben, wurden diese vom Verlag sorgfältig geprüft. Da wir auf die externen Seiten weder inhaltliche noch gestalterische Einflussmöglichkeiten haben, können wir nicht garantieren, dass die Inhalte zu einem späteren Zeitpunkt noch dieselben sind wie zum Zeitpunkt der Drucklegung. Der Persen Verlag übernimmt deshalb keine Gewähr für die Aktualität und den Inhalt dieser Internetseiten oder solcher, die mit ihnen verlinkt sind, und schließt jegliche Haftung aus.

Grafik Katharina Reichert-Scarborough

Satz: Satzpunkt Ursula Ewert GmbH

Bestellnr.: 23630DA1

www.persen.de